

# RS Vwgh 2003/2/19 2001/08/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.2003

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

ASVG §35 Abs1;

BDG 1979 §160;

GSVG 1978 §2 Abs1 Z4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/08/0104 E 19. Februar 2003 RS 2 (Hier: Im Beschwerdefall wurde zwar die Freistellung gemäß § 160 BDG 1979 zur Abfassung der Habilitation gewährt. Dabei handelt es sich aber auch um eine zu den Dienstpflichten eines Universitätsassistenten zählende Forschungsarbeit.)

## Stammrechtssatz

Die Rechtsstellung eines zur Ermöglichung der Durchführung eines APART-Forschungsprogrammes gemäß § 160 BDG 1979 unter Entfall der Bezüge freigestellten Universitätslehrers ist im Ergebnis jener eines Dienstnehmers ähnlich, dessen Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne davon unberührt bleibt, dass er den Dienstnehmer auf Leistungen eines Dritten an Stelle des Entgelts verweist (vgl. § 35 Abs. 1 ASVG). Die Forschungstätigkeit im Rahmen des (hier: APART-)Stipendiums erfolgte daher im Rahmen der Dienstverpflichtung als Universitätslehrer. Als solcher steht er in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Eine selbstständige Erwerbstätigkeit iSd § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG liegt daher nicht vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001080118.X01

## Im RIS seit

05.05.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>